

**Gemeinde Tewswos**  
Krs. Ludwigslust

**Bebauungsplan Nr. 2**  
**"Briesen, am Ortsausgang nach Laupin"**

**Grünordnungsplan**

Textteil



INGENIEURBÜRO HAKER + PARTNER

HANS KIRCHNER  
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE

Aufgestellt: Im Juli 1993

19303 Tewswos  
Krs. Ludwigslust  
Tlf. 038759 203  
Fax 038759 203

## INHALTSÜBERSICHT

	Seite
1.0 Aufgabenstellung .....	3
2.0 Übergeordnete Planung .....	4
3.0 Ermittlung der Naturgrundlagen	
3.1 Lage im Naturraum .....	5
3.1.1 Landschaftsbild .....	6
3.2 Das Plangebiet und seine Umgebung .....	7
4.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen	
4.1 Eingriffsminimierung .....	11
4.1.1 Versiegelung .....	11
4.1.2 Einfriedigungen .....	11
4.2 Ausgleichsmaßnahmen .....	12
4.2.1 Naturpotentiale, Sukzessionsflächen .....	12
4.2.2 Straßenbegleitgrün .....	12
4.2.3 Grünfläche, Park .....	12
4.2.4 Lärmschutzwall .....	13
4.2.5 Wiederherstellung eines Wirtschaftsweges mit Bepflanzung ...	13
5.0 Bilanzierung Eingriff/Ausgleich .....	14
5.1 Bewertung, Bestand .....	15
5.2 Bewertung, Planung .....	15

### Anlagen:

Anlage 1 Kartenausschnitt M:15.000 (Flurkarte)

Anlage 2 Pflanzenliste und Pflanzschema

Anlage 3 Auszug aus dem "Gemeinsamen Erlaß" (Verfahren zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich)

### Pläne und Zeichnungen:

Lageplan, Bestand, M 1:1.000 G1

Lageplan, Planung, M 1:1.000 G2

## 1.0 Aufgabenstellung

Am nördlichen Ortsausgang der Ortslage Tewswos, an der Straße nach Laupin, soll nach Plänen der Gemeindevertretung ein neues Wohngebiet entstehen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Tewswos den "Bebauungsplan Nr. 2, Briesen, am Ortsausgang nach Laupin" aufstellen lassen.

In einem von der höheren Verwaltungsbehörde im April 1992 genehmigten 1. Teilflächennutzungsplan ist die Fläche dieses B-Planes als WA-Gebiet gekennzeichnet. In den Erläuterungen dazu wird darauf hingewiesen, daß u.a. für diese Fläche ein B-Plan und dazu ein Grünordnungsplan aufzustellen ist.

Aufgabe des vorliegenden Grünordnungsplanes ist es, den durch das Bauvorhaben verursachten Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten und für unvermeidbare Beeinträchtigungen Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten, die zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind (§ 1 Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern). Der Grünordnungsplan ermittelt den erforderlichen Umfang der Ausgleichsmaßnahmen. Indem der Grünordnungsplan Bestandteil des B-Planes wird, werden die Ausgleichsmaßnahmen verbindlich festgesetzt.

## 2.0 Übergeordnete Planung

Für den Landkreis Ludwigslust gibt es einen 1992 aufgestellten "Landschaftsplanerischen Handlungsrahmen". In diesem Handlungsrahmen werden u.a. Hinweise und Empfehlungen gegeben, wie die in den letzten Jahrzehnten ausgeräumten und damit ökologisch verarmten Agrarlandschaften beispielsweise durch Wiederherstellung von Feld- und Gemeindewegen, zugeschütteten Söllen, Anlage von Knicks und Gehölzstreifen usw. einen Teil ihrer früheren Struktur zurückgewinnen können.



Foto 1 Ausgeräumte Agrarlandschaft südlich von Tewswos.

Knicks, Gehölzstreifen, Feldgehölze, Kleingewässer (Sölle) usw. tragen sowohl zur Aufwertung des Landschaftsbildes als auch zur Verbesserungen der Lebensbedingungen von Flora und Fauna bei. Wo sie fehlen, ist der Naturhaushalt gestört. Das ist auch für die Menschen, die in dieser Landschaft leben, von Nachteil.

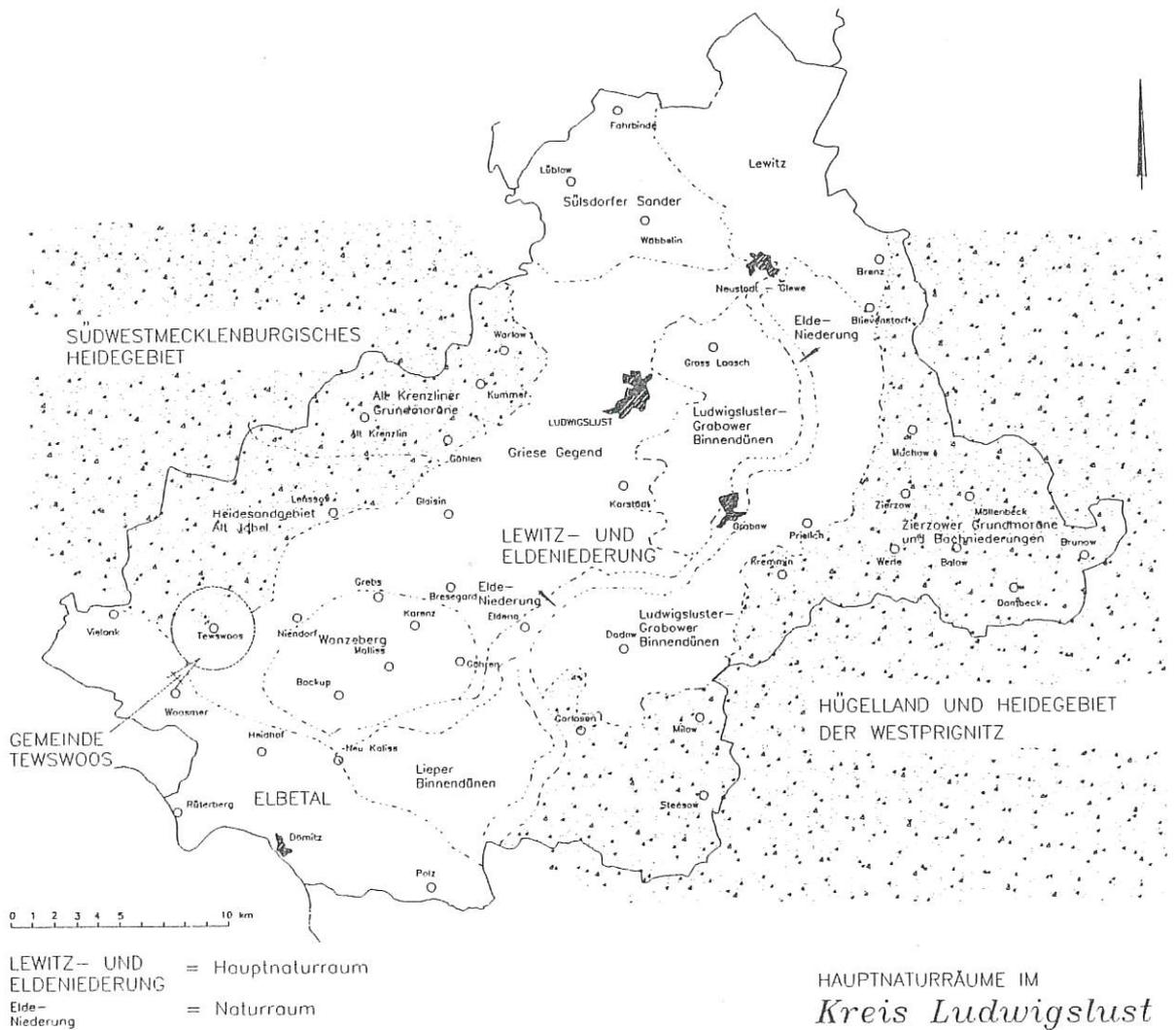
Im Teilflächennutzungsplan wird als "Ausgleich für das allgemeine Wohngebiet (WA) im Nordosten der Ortslage (B-Plangebiet Nr. 2) die Öffnung und Gestaltung des Solls westlich der K4" vorgeschlagen.

Dieser Soll wird aber nach dem Willen der Gemeindevertretung schon als Ausgleich für das B-Plangebiet Nr. 3 "Zielitz, nördlich der Ortslage" herangezogen. Somit ist hier eine andere Ausgleichsmaßnahme vorzusehen.

### 3.0 Ermittlung der Naturgrundlagen

#### 3.1 Lage im Naturraum

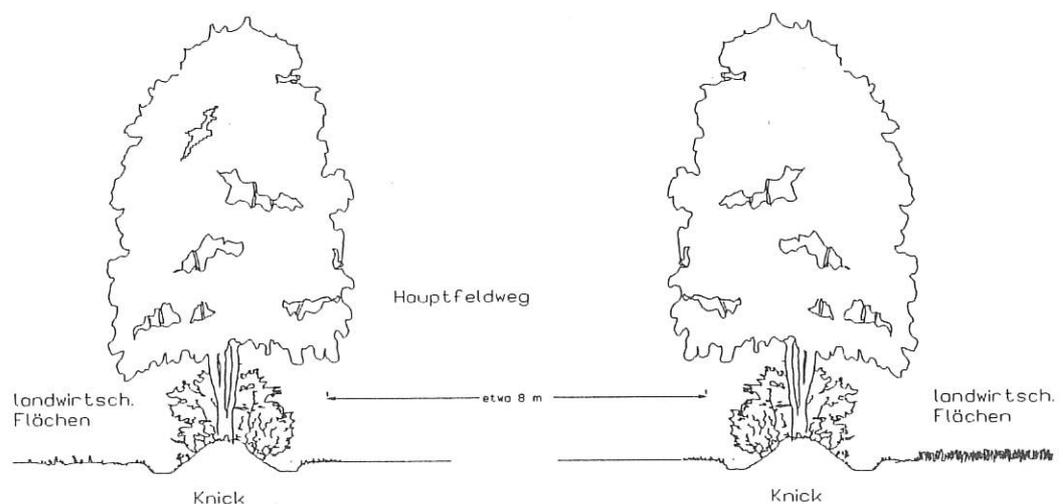
An der Grenze zwischen dem "Heidesandgebiet Alt Jabel", ein mit großflächigen Kiefernforsten bedecktes, hügeliges Binnendünengebiet im Norden, der weiten Ebene des Elbeurstromtales im Süden und Westen, sowie der Eldeniederung östlich des Ortes, liegt Tewswoos. Der Naturraum wird seit alters her als "Griese Gegend" bezeichnet, wobei das "Griese" sich wohl auf die Grautöne in der Landschaft – die kargen Böden der Sanderflächen – bezieht, obwohl es für den Ausdruck auch andere Auslegungen gibt.



### 3.1.1 Landschaftsbild

Das ursprünglich bäuerlich genutzte Gebiet um Tewswoods (Tews Woos = tiefes Moor) war viele Generationen in 3.5 bis 4 ha große Koppeln und Felder eingeteilt, die von Knicks eingerahmt waren. Viele Feld - und Wirtschaftswege waren als Redder (beidseitig mit Knicks versehen) ausgebildet. Dieses engmaschige Netz der Knicks prägte das Landschaftsbild und gab den menschlichen Siedlungen Windschutz, Schutz vor erhöhter Verdunstung, Bodenabtrag durch Verwehungen usw. Für die Tier- und Pflanzenwelt stellte die durch Knicks, Feldgehölze, feuchte und trockene Lagen reich gegliederte Landschaft wertvollen Lebensraum dar.

Nach der Kollektivierung der Landwirtschaft wurden die meisten dieser Knicks und Feldgehölze entfernt und Feuchtgebiete durch Absenkung des Grundwassers trockengelegt. Sie waren einer rationellen, vollmechanisierten Landwirtschaft im Wege. Daß mit dem Ausräumen der Landschaft auch die vielen Vorteile für die hier wohnenden Menschen verloren gingen (Windschutz, Landschaftsbild) und der Naturhaushalt aus dem Gleichgewicht kam, merkte man erst, als der Schaden schon angerichtet war. Heute haben wir die Pflicht, diese Schäden wieder gutzumachen.



Schnitt durch einen Hauptfeldweg, wie er früher in der Gemarkung Tewswoods üblich war und heute nur noch in wenigen Fragmenten zu finden ist.

### 3.2 Das Plangebiet und seine Umgebung

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 "Briesen" liegt am Ortsausgang von Tewswos an der Straße nach Laupin. Bis vor etwa 2 Jahren wurde die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt.



Fotos 2 u.3

Blick über die bis vor kurzem landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen.



Foto 3

An der Straße nach Lauptin (K 4), die das B-Plan-Gebiet nach Westen begrenzt, stehen am Ortsausgang einige mächtige Eichen. Danach ist die Straße auf der Westseite ohne Baum- und Strauchbewuchs, bis sie nördlich in den Wald (Leussower Forst) eintaucht.

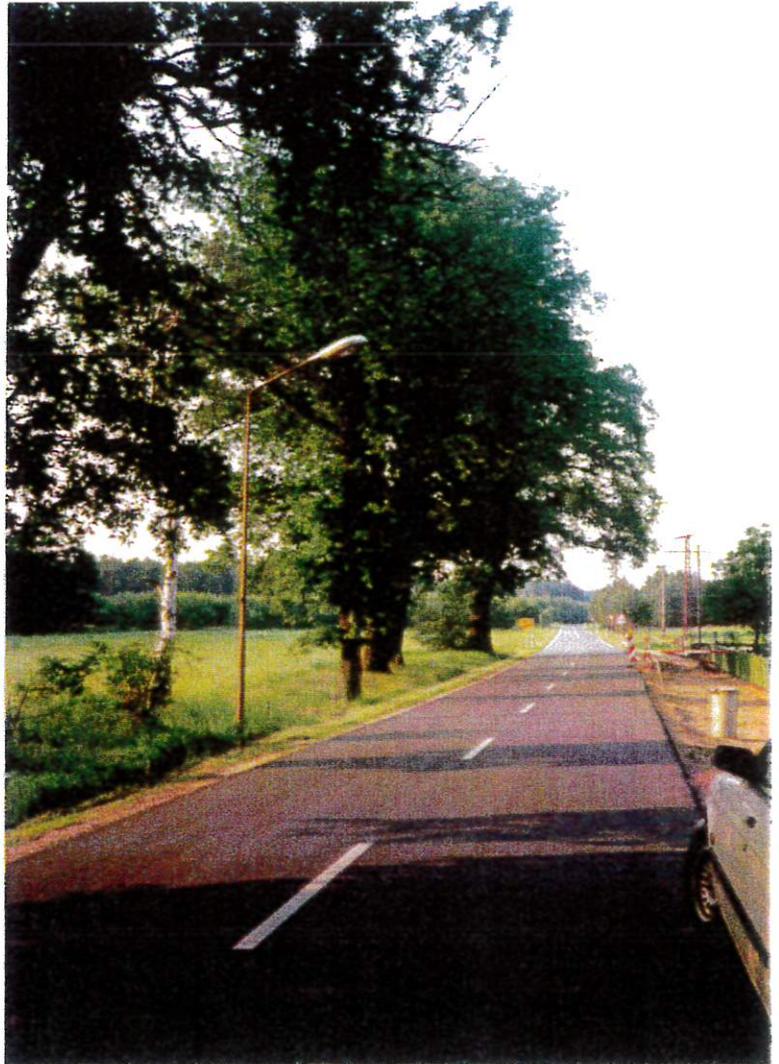


Foto 4



Auf der den B-Plangebiet zugewandten Seite der Straße steht noch eine kleine Gruppe jüngerer Kiefern.

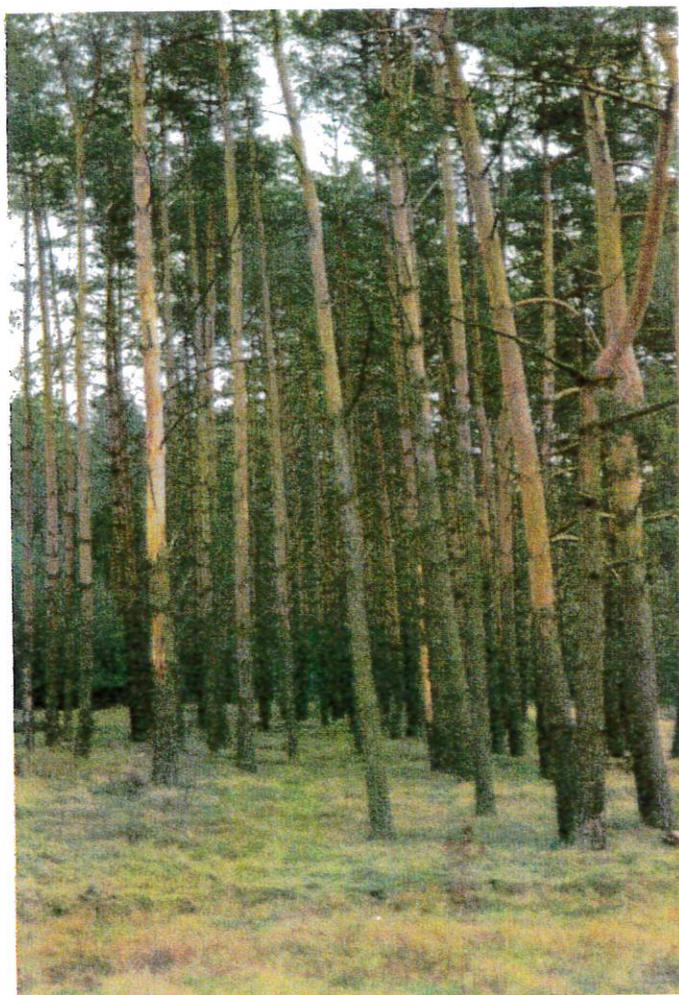
Im Norden und Nordosten grenzt das Gebiet des B-Plans direkt an Kiefernwald an. Der nördliche Teil wurde vor kurzem wegen starken Befalles durch den Blauen Kiefernprachtkäfer stark durchforstet.

Foto 5



Foto 6

Der Kiefernwald ist im großen und ganzen als reine Monokultur anzusehen, da nur hier und da ein paar Bäume anderer Arten (Eiche, Vogelbeere, Birke) durch Anflug eingestreut sind.



Im Kiefernwald nordwestlich des B-Plangebietes stehen auf einem Erdwall einige mächtige Eichen ( $\emptyset$  bis 100 cm) und Kiefern ( $\emptyset$  bis 50 cm), wahrscheinlich Fragmente eines ehemaligen Knicks. (Siehe Anlage G.2.1, Lageplan, Bestand). Südöstlich schließen sich dem B-Plangebiet wiederum früher landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen an, die, wie das Plangebiet, zur Zeit brach liegen.



Foto 7

Die Begrenzung des Gebietes nach Süden bilden die äußersten Wohnhäuser des Ortes Tewswos mit ihren typisch dörflichen Gärten und Freiflächen.

## **4.0 Landschaftspflegerische Maßnahmen**

### **4.1 Eingriffsminimierung**

Die vorgesehene Änderung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in ein Wohngebiet ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 1 des "Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern". Der Eingriff soll so gering wie möglich gehalten werden.

#### **4.1.1 Versiegelung**

Um unnötige Versiegelungen zu vermeiden, sieht der B-Plan schmale Fahrbahnen mit 3,50 m Breite vor. Am Ende der kurzen Stichstraße im Süden des Gebietes ist kein Wendehammer vorgesehen. Zur weiteren Vermeidung von Versiegelung ist der Fußweg mit einer wassergebundenen Wegekiesdecke herzustellen.

Das Regenwasser von den Verkehrsflächen und von den Grundstücken ist zu versickern.

#### **4.1.2 Einfriedigungen**

Als Abgrenzungen zwischen den Einzelgrundstücken sind nur Hecken aus Laubgehölzen oder Lattenzäune aus Holz zulässig. Die Hecken dürfen nach dem jährlichen Schnitt nicht höher als 1.80 m sein und die Lattenzäune dürfen bei einem Lattenabstand von mindestens 10 cm eine Höhe von 1.50 m nicht überschreiten. Einfriedigungen aus Maschendraht oder aus anderem Material als oben beschrieben sind nicht statthaft.

Diese Maßnahmen tragen zur Minimierung des durch das geplante Vorhaben entstehenden Eingriffs bei, da die Einfriedigungen so für Kleintiere durchgängig sind.

## 4.2 Ausgleichsmaßnahmen

### 4.2.1 Naturpotentiale, Sukzessionsflächen

Zwischen den Bau- und Verkehrsflächen und dem angrenzenden Wald sind Sukzessionsflächen vorgesehen, auf denen sich, wenn die Flächen – wie geplant – zukünftig ungenutzt bleiben, bald eine typische Waldrandvegetation einstellen wird.

Südöstlich und südlich des Gebietes, dort, wo sie von landwirtschaftlich genutzten Flächen benachbart sind, oder neben einem Wirtschaftsweg liegen, sollen die Sukzessionsflächen jedoch einmal jährlich gemäht werden (jeweils nach dem 1. Juli), um eine Verbuschung zu verhindern und die Vielfalt der sich einstellenden Pflanzenarten (blühende Kräuter) zu erhalten.

### 4.2.2 Straßenbegleitgrün

Entlang der Erschließungsstraße sollen 2.5 m breite Grünstreifen angelegt werden, die muldenförmig vertieft (zwecks Aufnahme und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers) angelegt und mit Extensivrasen (Landschaftsrasen) angesät werden sollen. In diesen Grünstreifen sollen im Abstand von 10 m, wie im Lageplan – Planung – gezeigt, Birken als Straßenbäume gepflanzt werden.

### 4.2.3 Grünfläche, Park

Im Südwesten des Gebietes ist eine etwa 1.650 m<sup>2</sup> große Grünfläche vorgesehen. Diese soll mit Extensivrasen (Landschaftsrasen) versehen und mit mindestens 6 Obstbäumen (Hochstämme) bepflanzt werden. Im übrigen soll die Grünfläche als Spielgebiet für Kinder dienen.

### 4.2.4 Lärmschutzwall

Als Abschirmung gegen die Immissionen aus dem Straßenverkehr auf der K4 (Straße nach Laupin) ist ein Erdwall geplant, der mit einheimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden soll. Zusammen mit der gleichfalls vorgesehenen öffentlichen Grünfläche und den Grünstreifen entlang der Erschließungsstraßen sind diese Flächen etwa 3.477 m<sup>2</sup> groß, das macht etwa 15,9% der Gesamtfläche aus.

#### 4.2.5 Wiederherstellung eines Wirtschaftsweges mit Bepflanzung

Südlich des B-Plangebietes lag früher ein Wirtschaftsweg, der von der Straße nach Laupin in Richtung Osten in das Gelände führte. Nach der Kollektivierung in der Landwirtschaft wurden die ersten etwa 420 m dieses Weges aufgegeben und zum Großteil mit in die benachbarten intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen einbezogen. Am noch verbliebenen Teil des Weges stehen Großbäume in Gruppen (Eichen, Kiefern, Birken).



Foto 8. Gruppe von Großbäumen am verbliebenen Teil des alten Wirtschaftsweges.

Als Hauptausgleichsmaßnahme sollen die verschwundenen ca. 420 m des Wirtschaftsweges wieder hergestellt und bepflanzt werden.

## 5.0 Bilanzierung/Eingriff/Ausgleich

Die Eingriff-Ausgleichsbewertung nach den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes kann wie nachfolgend tabellarisch vorgenommen werden. Im vorliegenden Grünordnungsplan wurden dafür die in einem "Gemeinsamen Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" des Landes Schleswig-Holstein vom 2. September 1987 gegebenen Anweisungen und Richtlinien angewandt, so weit dies für das aktuelle Vorhaben angebracht erschien. Ein Auszug aus diesem "Gemeinsamen Erlaß" ist diesem Grünordnungsplan als Anlage beigelegt (Anlage 3).

Die schematische Darstellung erfolgt dabei durch Einsetzen und Vergleichen von Flächengrößen, denen Grund- und Schutzwerte zugeteilt werden. Der Grundwert gibt die Bedeutung der allgemeinen Flächenausstattung für Naturhaushalt und Landschaftsbild an, während der Schutzwert den bestehenden oder aus fachlichen Gründen erforderlichen Schutz der Flächenausstattung bezeichnet.

**Grundwerte** reichen von Punktwert 1 für Flächen mit relativ geringem ökologischen Wert (Acker, wassergebundene Wege, Flächen ohne Bewuchs u.a.) bis Punktwert 5 für z.B. geschützte Landschaftselemente wie Heiden, Moore, Trockenrasen, Feuchtgebiete usw.

**Schutzwerte** sind in einer Skala von Punktwert 1.0 für Gebiete ohne Schutzvorschriften bis Punktwert 2.0 für bestehende oder geplante Naturschutzgebiete, Biotopkomplexe oder gleichwertige Flächen eingeteilt.

## 5.1 Bewertung, Bestand

Bis 1991 wurde das B-Plangebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt (Pkt. 3.2). Seither hat sich auf dem Gelände aufgrund der unterlassenen Bearbeitung eine Ruderalvegetation ohne besonderen Wert gebildet. Der Fläche wird darum ein Grundwert von 1,2 zugeteilt.

Das B-Plangebiet liegt außerhalb bestehender Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Durch die Lage nahe am Naturpark "Elbetal" und sein entwicklungsfähiges Landschaftspotential bedingt, bekommt das Gebiet den Schutzwert 1,20.

Flächenausstattung	Größe (ha)	Grundwert	Schutzwert	Produkt
1	2	3	4	5
1.1 Intensiv landw. genutzte Fläche, beginnende Ruderalvegetation	2,19	1,2	1,2	3,154

## 5.2 Bewertung, Planung

Die geplanten Maßnahmen (Nutzungsänderungen, Ausgleichsmaßnahmen) ändern den Grundwert der betreffenden Flächen. Auf Dauer vegetationslosen und versiegelten Flächen werden dann auch Werte unter 1 gegeben.

Die Schutzwerte bleiben gleich.

Flächenausstattung	Größe (ha)	Grundwert	Schutzwert	Produkt
1	2	3	4	5
2.1 Überbaubare Fläche (Netto Baufläche)	1,30	0,1	1,2	0,156
2.2 Verkehrsflächen	0,29	0,1	1,2	0,035
2.3 Grünflächen	0,42	2,0	1,2	1,008
2.4 Sukzessionsflächen	0,18	4,0	1,2	0,864
2.5 Wiederherstellung eines ehem. Wirtschaftsweges mit Bepflanzung als Ausgleichsmaßnahme	0,50	2,5	1,2	1,500
Summe	2,19			3,563

Die tabellarische Bewertung zeigt, daß der Eingriff durch das geplante Vorhaben mit den Maßnahmen der Grünordnung ausgeglichen wird.

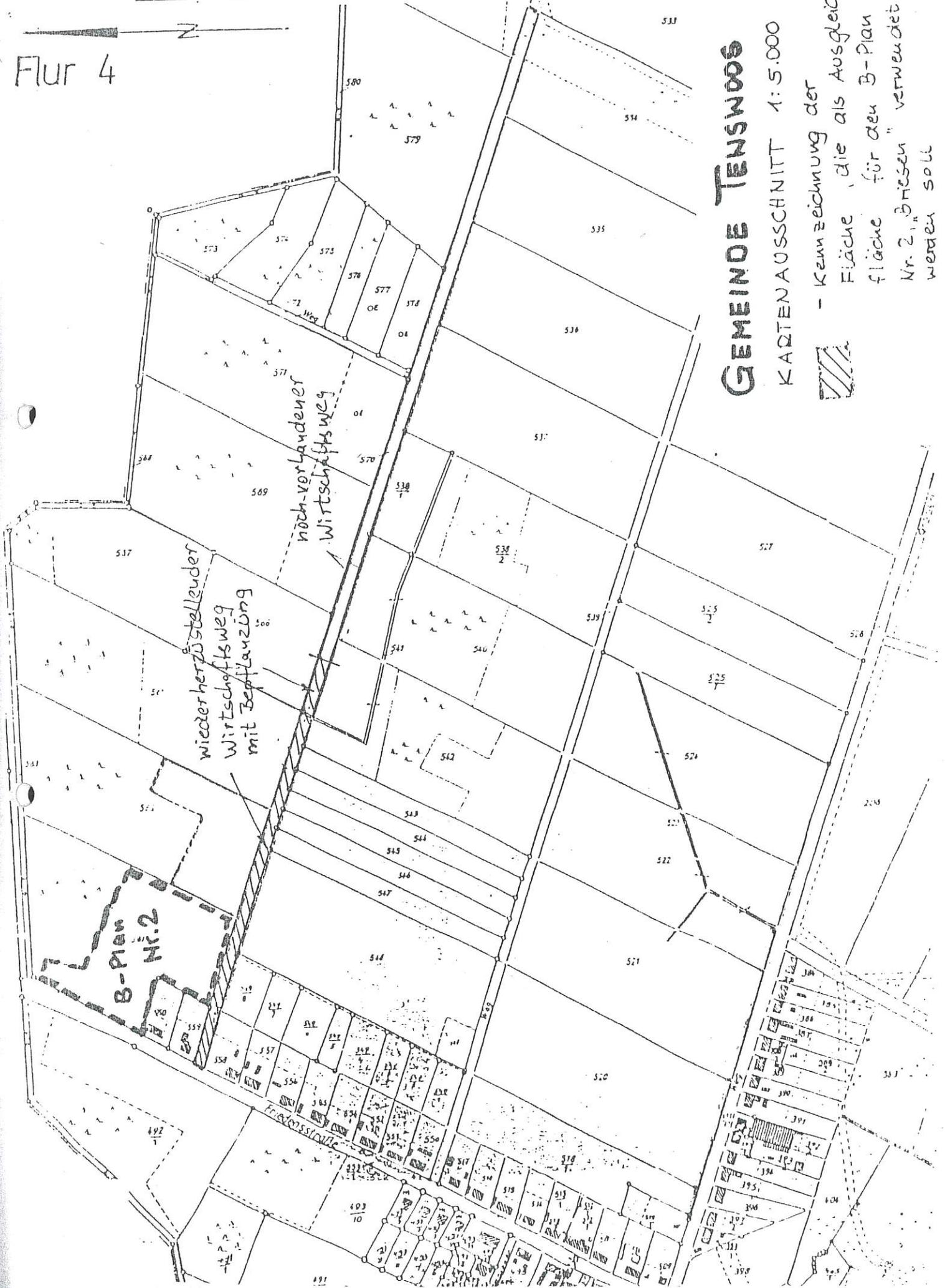
Tewswos, im Juli/August 1993

  
Haker & Partner  
Hans Kirchner, Dipl. Ingenieur

Genehmigungsexemplar zur  
Genehmigung vom 2. Dezember 1993

Brandt  
- Bürgermeister -

Flur 4



# GEMEINDE TENSWOOS

KARTENAUSSCHNITT 1:5.000



- Kennzeichnung der Fläche, die als Ausgleichsfläche für den B-Plan Nr. 2, "Griesen" verwendet werden soll



Gemeinsamer Erlaß  
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr und  
des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

3. Bestimmung der Ausgangssituation  
(Landschaftsausgangswert)

Die vor Beginn einer Straßenbaumaßnahme bestehende Situation (Naturhaushalt und Landschaftsbild) wird als Landschaftsausgangswert erfaßt. Dieser wird durch die bestehenden ökologischen Faktoren bestimmt, die das Landschaftspotential bilden, sowie durch den bestehenden oder aus fachlichen Gründen erforderlichen Schutz einzelner Landschaftsräume mit ihren Landschaftsbestandteilen (z.B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet).

Der Landschaftsausgangswert wird für die Fläche ermittelt, die unter 4.1 angesprochen ist (Straßeneingriffszone; Belastungszonen; Flächen außerhalb dieser Zonen, die durch Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen verändert werden).

Hierzu werden

- der Grundwert,
  - der Schutzwert und
  - die entsprechend betroffene Fläche in  $m^2$
- miteinander multipliziert. Die so ermittelten Einzelwerte sind zu addieren.

3.1 Grundwertermittlung

Der Grundwert stellt den ökologischen Wert dar, den die Landschaftsbestandteile nach Vielfalt und Seltenheit und unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben besitzen. Die qualitative Zuordnung der Grundwerte erfolgt nach einer Punkteskala von 1 bis 5, bezogen jeweils auf  $1 m^2$  Fläche. Für die Zuordnung der Landschaftsbestandteile gilt dabei die nachfolgende Auflistung.

#### Grundwert 5

- Flächen gem. § 8 Abs. 3 LPflegG, nämlich
  - Wald
  - Gewässer (einschließlich der Ufervegetation)
  - Moore
  - Sümpfe
  - Brüche
  - sonstige Feuchtgebiete
  - Heiden
  - Dünen
  - Trockenrasen(sofern sie nicht im Ausnahmefall durch Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen positiv beeinflusst werden können)
- Alle übrigen in der Biotopkartierung erfaßten und mit einer laufenden Nummer versehenen Biotope (sofern sie dabei nicht mit der Kennzeichnung "untere Grenze" bzw. mit der Wertung 3 versehen worden sind)

#### Grundwert 4

- Alle in der Biotopkartierung erfaßten und mit einer laufenden Nummer versehenen Biotope, die nicht höher bewertet worden sind (Kennzeichnung "untere Grenze" bzw. Wertung 3)
- Flächen gem. § 8 Abs. 3 LPflegG, die nicht höher bewertet worden sind
- Redder
- Alte Alleeen, Baumreihen, Einzelbäume (Bezugsfläche: Traufbereich) und Feldgehölze
- Dauerbrache und Sukzessionsflächen
- 20 m Übergangs- und Schutzzone um die Flächen mit dem Grundwert 5

Grundwert 3

- Knicks - Bezugsbreite 5 m - der Klasse I nach dem Knick-Bewertungsrahmen (soweit nicht höher bewertet)
- Alleeen, Baumreihen, Einzelbäume (Bezugsfläche: Traufbereich) und Feldgehölze (soweit nicht höher bewertet)
- Dauergrünland (soweit nicht höher bewertet)
- Standorte im Sinne des § 24 Abs. 1 und 2 LPflegG (soweit nicht höher bewertet)
- 20 m Übergangs- und Schutzzone um die Flächen mit dem Grundwert 4

Grundwert 2

- Knicks - Bezugsbreite 5 m - (soweit nicht höher bewertet)
- trockene Tümpel und Geländekuhlen (soweit nicht höher bewertet)
- extensivierte Ackerflächen
- 20 m Übergangs- und Schutzzone um die Flächen mit dem Grundwert 3

Grundwert 1

- Acker
- Vegetationsarme bebaute Flächen (u.a. auch wasser-gebundene Wege)
- 20 m Übergangs- und Schutzzone um die Flächen mit dem Grundwert 2

Grundwert 0

- Versiegelte und vergleichbar einzustufende Flächen

#### Anmerkung

Die Aufzählung der den einzelnen Grundwerten zugeordneten Landschaftsbestandteile ist nicht vollständig. Sie stellt nur die wesentlichen Beispiele dar. Andere hier nicht erfaßte Landschaftsbestandteile, insbesondere in Ortslagen, sind bei der Erarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes nach vergleichbaren Kriterien zuzuordnen.

Sofern in dem zu beurteilenden Bereich die Biotopkartierung noch nicht erfolgt ist, ist die "Anleitung zur Biotopkartierung Schleswig-Holstein" der Erfassung und Zuordnung nach Wertpunkten zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt für den Knickbewertungsrahmen.

Sofern einzelne Flächen nach den vorstehenden Kriterien mehrfach zu bewerten sind, wird jeweils nur der höhere Wert einmal berücksichtigt. Mit 0 bewertete Flächen werden durch Übergangs- und Schutzzonen nicht aufgewertet.

### 3.2

#### Schutzwertermittlung

Der Schutzwert gibt den bestehenden oder aus fachlichen Gründen erforderlichen Schutz eines Gebietes, einer Einzelschöpfung der Natur oder eines Landschaftsbestandteiles wieder.

#### Schutzwert 2,0

- Bestehende und geplante Naturschutzgebiete (§ 16 LPflegG)
- bestehende und geplante Naturdenkmale (§ 19 LPflegG)
- alle übrigen in der Biotopkartierung erfaßten und mit einer laufenden Nummer versehenen Biotope
  - sofern sie dabei nicht mit der Kennzeichnung "untere Grenze" bzw. mit der Wertung 3 versehen worden sind (§ 20 LPflegG)

- bestehende und geplante Artenschutzgebiete (§ 30 LPflegG)
- bestehende und geplante Wasserschutzgebiete Zone I und II

Schutzwert 1,75

- Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion (Ausweisung durch den Landschaftsrahmenplan)
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formen (Ausweisung durch den Landschaftsrahmenplan)
- bestehende und geplante Wasserschutzgebiete Zone III

Schutzwert 1,5

- Gebiete mit besonderer Erholungseignung (Ausweisung durch den Landschaftsrahmenplan)
- Erholungsschutzstreifen an Gewässern (durch § 40 LPflegG bzw. Verordnung festgelegt)
- bestehender und geplanter Erholungswald

Schutzwert 1,25

- Bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete (§ 17 LPflegG)
- Wasserschongebiete
- hochwassergefährdete Gebiete (Generalplan Deichverstärkung und Küstenschutz)
- Rohstoffsicherungsgebiete (Ausweisung im Landschaftsrahmenplan)

Schutzwert 1,0

- Keine besonderen Schutzvorschriften oder Schutzabsichten.

Anmerkung

Sofern einzelne Flächen nach den vorstehenden Kriterien mehrfach zu bewerten sind, wird jeweils nur der höhere Wert berücksichtigt.